

Strafprozesses unter Umständen auch die Funktion eines Staatsanwaltes zu übernehmen.

Hierauf wird der Antrag der Finanzkommission einstimmig angenommen.

Zum Titel „Schulwesen“ wird der von der Finanzkommission zur Annahme empfohlene Regierungsantrag, die Bezüge der hierlands wirkenden Lehrschwestern zu erhöhen (und zwar für eine Lehrschwester mit Lehrbefähigungszeugnis auf K 800, für eine solche mit Reisezeugnis auf K 600 und für eine Kindergärtnerin auf K 500) verlesen.

Der Präsident befürwortet diesen Antrag und bringt die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen in Tirol und Vorarlberg, welche die Bezüge der Lehrschwestern in der beantragten Höhe regeln, zur Kenntnis.

Abg. Dr. Brunhart bemängelt, daß von den Lehrschwestern der religiöse Stoff auf Kosten der andern Fächer zu sehr in den Vordergrund trete. Ferner wünscht er, daß in den Schulen zu Balzers und Triesenberg statt der dritten Lehrschwester ein Lehrer angestellt werde, womit die derzeit im Auslande befindlichen einheimischen Lehrkräfte hier Stellung finden und die Unterrichtserfolge verbessert werden könnten.

Der Regierungskommissär entgegnet, daß im Landesschulrate schon früher einmal Erörterungen angestellt worden seien über die Anstellung von Lehrern statt je einer dritten Lehrerin in Balzers und Triesenberg. Jetzt befinden sich bei uns fast lauter geprüfte Lehrerinnen im Amte und man könne mit ihren Lehrerfolgen durchaus zufrieden sein. Der Landesschulrat sei immer eingeschritten, wenn ihm offensichtliche Mängel zur Kenntnis gelangt seien; die einzelnen Lehrkräfte seien an die für jede Schule festgesetzten Stunden und Unterrichtspläne gebunden, werden in dieser Hinsicht auch vom Herrn Schulkommissär überwacht und Klagen über Nichteinhaltung dieser Pläne seien bisher nicht eingelaufen; übrigens werde dem Gegenstande weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Der Präsident glaubt, daß solche Fragen wohl am besten vom Landesschulrate zu behandeln wären. Vom budgetären Standpunkte aus müsse betont werden, daß die Landesverordnungen für das Schulwesen bereits jährlich mehr als K 60,000 betragen. Mit der vor 2 Jahren notwendig gewordenen Regulierung der Gehalte der Lehrer sei das Budget mit einem Mehr von K 8000 belastet worden. Mit der gewünschten Anstellung neuer Lehrer wäre eine weitere Steigerung im Schuletat zu gewärtigen. Man müsse daher bei der vielseitigen Inanspruchnahme der Landeskasse die notwendige Rücksicht auf das Budget betreffs alljährlich wiederkehrender Ausgaben nicht aus den Augen verlieren.

Hierauf wird der Regierungsantrag betreffend die Erhöhung der Bezüge der Lehrschwestern einstimmig angenommen.

Bei dem Titel „Verkehrswesen“ betont der Abg. Dr. Brunhart den Mangel einer Eisenbahn im I. Oberlande. Der gute Stand der Landesstraßen könnte die Erstellung ermöglichen; auch könnte man die Landessteuer entsprechend erhöhen, was dem Steuerträger nicht so schwer falle, wenn er durch den gesteigerten Verkehr größere Einnahmen erhalte.

An diese Anregung knüpfte sich eine längere Debatte, in welcher auf die bisher in dieser Richtung gemachten Schritte hingewiesen wurde. Namentlich wurde aber hervorgehoben, daß ohne die Möglichkeit eines Anschlusses in der Schweiz alle Bemühungen fruchtlos seien. Die verfügbaren Mittel des Landes belaufen sich übrigens nicht so hoch, wie vielfach geglaubt werde.

Abg. Walser weist auf die Unzulänglichkeit des Güterbahnhofes in Schaan hin und führt Klage, daß die Straßenübergänge rechts und links des Bahnhofes Schaan ungebührlich lange Zeit, mitunter durch 20 Minuten und länger gesperrt seien, was bei einiger Rücksichtnahme wesentlich gebessert werden könnte.

Abg. Batliner erhebt die gleiche Klage über die langen Straßensperre in Mendeln.

Der Präsident hebt hervor, daß wir der Intervention der ffl. Regierung die Erfüllung eines Verkehrswunsches: das Halten aller Schnellzüge in Schaan verdanken. Die anderen Wünsche seien leider noch unerfüllt. Der Verkehr von Schaan über Feldkirch in der Richtung Bregenz sei für uns ein möglichst schlechter. Es sei leichter in einem Tage von Baduz nach Bern und zurück zu reisen, als nach dem naheliegenden Rankweil. Nun seien wir allerdings ein nur kleines Verkehrsgebiet und unsere Wünsche dürfen daher nicht zu hoch gespannt werden. Er wiederhole daher nur einen schon früher vorgebrachten Wunsch, daß dem um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags von Schaan nach Feldkirch abgehenden Güterzuge ein Personenwagen beigegeben werde. Dadurch könnte ein bequemerer Anschluß in Feldkirch in der Richtung Bregenz gefunden werden. Das höchst bescheidene Verlangen dürfte umso eher erfüllt werden können, als betriebstechnische Schwierigkeiten daraus nicht erwachsen und derartige Einschleppungen von Personenwagen in Güterzüge von Seite der Schweizerischen Bundesbahnen zur Erleichterung des Lokalverkehrs seit jeher bestehn.

Abg. Wolfinger spricht einem vermehrten Postwagenverkehr zwischen Balzers und Schaan das Wort.

Abg. Hoop kritisiert die Postzustände im Unterland und nimmt Bezug auf die eingeführte Fahrpost nach der österreichischen Rheingemeinde Meiningen.

Der Regierungskommissär findet diese Klage begreiflich, doch wäre bei dem schwachen Verkehr im Unterland die Einführung einer Fahrpost aus eigenen Mitteln derzeit noch kaum zu rechtfertigen. Den mangelhaften Eisenbahnverkehr betreffend sagt er zu, die Wünsche des Landtages durch geeignete Intervention nach Möglichkeit fördern zu wollen.

Unter Zustimmung des Regierungskommissärs schlägt der Präsident vor, bei der ffl. Regierung die den Bahnverkehr berührenden Wünsche in einer motivierten Eingabe zur Weiterleitung einzureichen. Dieser Vorschlag findet allgemeinen Beifall.

Zum Titel „Sanitätswesen“ wird der von der ffl. Regierung vorgelegte Entwurf eines Uebereinkommens betreffend die Durchführung der Lebensmittelkontrolle in Liechtenstein durch die Organe der landw.-chemischen Versuchs- und Lebensmittel-Untersuchungs-Anstalt des Landes Vorarlberg in Bregenz verlesen.

Der Präsident betrachtet dieses Uebereinkommen als eine sehr glückliche Errungenschaft. Die Kontrolle durch einen unparteiischen Dritten, der zudem Fachmann sei, sei bei unseren engen und kleinen Verhältnissen der Schaffung sogenannter Gemeinde-Gesundheitskommissionen oder auch der Bestellung von einheimischen Funktionären im Ober- und Unterlande vorzuziehen. Außerdem erwachse dem Lande mit der Schaffung dieser notwendigen Einrichtung nur der geringe Kostenaufwand von jährlichen 300 K.

Hinsichtlich einer anderen wichtigen Sanitätsfrage betreffend die Unterbringung von Irren haben der Regierungschef und er als Vertreter des Landesausschusses sich mit dem Landeshauptmann von Vorarlberg ins Benehmen gesetzt und es sei Aussicht vorhanden, daß unheilbare Geistesranke in der Wohltätigkeitsanstalt Balduna untergebracht werden können. Bezüglich der Unterbringung heilbarer Irren könnte derzeit Birminenberg in Betracht kommen.

Zu der Bedeckungspost III führt der Regierungskommissär aus, daß sich im Lotteriewesen seit einigen Jahren ein Mißbrauch ausgebildet habe, indem Vereine zu jedem beliebigen Zwecke eine allgemeine Lotterie veranstalten, während laut einer Verordnung vom Jahre 1895 eine Lotterie nur für öffentliche und wohltätige Zwecke zu bewilligen sei. Wenn ein Verein unter seinen Mitgliedern einen sogen. „Glückstopf“ oder eine „Tombola“ veranstalte, so sei dagegen im Allgemeinen nichts einzuwenden, aber der Vertrieb gedruckter Lose könne in solchen Fällen nicht gestattet werden.

Abg. Walser und der Präsident erklären sich hiebei einverstanden, wünschen aber, daß der Verkauf ausländischer Lose in Liechtenstein verboten sei.

Der Regierungskommissär stimmt dem bei, erklärt aber, daß dies bei einigen österreichischen Losen laut Zollvertrag nicht angehe.

Nach Schluß der Debatte wird das Budget und Finanzgesetz für das Jahr 1911 vom Landtage angenommen.

5. Regierungsvorlage betreffend die Höhe der für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat maßgebenden Beträge.

Der hierüber vom Präsidenten erstattete Kommissionsbericht führt aus:

„Das österreichische allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, welches bei uns mit kaiserlicher Verordnung vom 7. November 1859 eingeführt wurde, hat in jüngster Zeit in Bezug auf die Höhe der für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat maßgebenden Beträge mehrere Abänderungen erfahren, welche in dem Gesetze vom 9. April 1910 Nr. 73 enthalten sind und in Oesterreich bereits in diesem Jahre ins Leben traten.

Diese zeitgemäßen Abänderungen beruhen auf der Anschauung, daß der Wert des Geldes heute ein ganz anderer geworden ist, als er zur Zeit der Schaffung des Strafgesetzes war und daß also die Beträge, welche zur Beurteilung eines Diebstahles, einer Schädigung fremden Eigentums oder einer Veruntreuung maßgebend sind, billigerweise geändert werden müssen. Das ist in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfe, der die Bestimmungen des neuen österr. Gesetzes enthält, geschehen, wodurch den jetzigen Rechtsanschauungen und Geldwertverhältnissen in gerechter Weise entsprochen wird.

Die im Artikel II. enthaltene Bestimmung, daß durch dieses Gesetz das liechtensteinische Jagdgesetz vom 30. Oktober 1872 nicht berührt wird, wahrt in dieser Hinsicht unseren bisherigen Rechtszustand, welcher die unbefugte Ausübung der Jagd milder beurteilt als die österreichische Gesetzgebung“.

Nach erläuternden Bemerkungen des Regierungskommissärs über den Inhalt des Entwurfes wird die Vorlage vom Landtage angenommen.